

## Öffentliche Beschaffung

### **Folie 1:**

Seit 2003 beschäftigt sich die CCC intensiv mit dem Thema „Verantwortungsvolles Beschaffungswesen“.

[Quellen dieser PPT: Fonari et al. (Hg.): Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung (2008) und CIR/CorA: Keine Ausbeutung mit Steuergeldern (2007)]

### **Folie 2:**

- Über 16% des Bruttoinlandsproduktes bzw. mehr als 1.500 Mrd. Euro (Quelle: IWF 2006) beträgt der jährliche Umsatz der öffentlichen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen in der Europäischen Union.

- Benötigt werden beispielsweise Computer, Natursteine (für Fußgängerzonen und Gräber), Nahrungsmittel (für Veranstaltungen und Kantinen), Blumen (Veranstaltungen, Gärtnereien), Spielzeug (Kindergärten), Fahrzeuge, Textilien und vieles mehr.

### **Folie 3:**

Da die CCC sich in mit dem Themenbereich Textilien und Bekleidung (T&B) auseinandersetzt, sind hier näher angeführt, welche T&B in der öffentlichen Beschaffung benötigt werden: Spezialkleidung und Uniformen für Feuerwehr und Polizei, Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Grünpflege, Kliniken sowie Werbetextilien wie T-Shirts und Kappen zu verschiedenen Anlässen.

### **Folie 4:**

Warum sind Veränderungen im öffentlichen Beschaffungswesen wichtig?  
Unmenschliche Arbeitsbedingungen sind häufig in den asiatischen, mittelamerikanischen und osteuropäischen Bekleidungs-Zulieferfabriken an der Tagesordnung:

- Niedrige Löhne: Oftmals werden gesetzlich festgesetzte Mindestlöhne nicht ausgezahlt. Zudem bedeutet die Einhaltung von gesetzlichen Mindestlöhnen nicht, dass dieser Lohn auch zum Leben ausreicht. In vielen Ländern entsprechen die gesetzlichen Mindestlöhne nicht dem Anspruch von existenzsichernden Löhnen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

- Überlange Arbeitszeiten: Oftmals müssen die NäherInnen 12-15 Stunden am Tag arbeiten und 90 Stunden in der Woche sind keine Seltenheit. Die ArbeiterInnen haben sehr hohe Akkordvorgaben, die sie einhalten müssen. Schaffen sie die vorgegebene Stückzahl am Tag nicht, müssen sie Überstunden machen. Diese sind in vielen Fällen nicht bezahlt. Eine Näherin aus Bangladesch berichtete, dass sie nur alle drei Wochen einen freien Tag hat. Bezahlter Urlaub steht den ArbeiterInnen nicht zu. Das bedeutet, dass im Krankheitsfall oder auch um sich nur ein paar Tage von der Arbeit zu erholen, die NäherInnen einen Einkommensausfall einkalkulieren müssen. Da die Arbeit in der Bekleidungsindustrie jedoch oftmals die einzige

Einkommensquelle der Familien ist, können sich die Beschäftigten den Ausfall nicht leisten. Sie sind auf das Einkommen angewiesen.

- In vielen Fabriken werden Sicherheitsstandards nicht eingehalten. Immer wieder kommt es zu tödlichen Unfällen, weil bei Bränden Notausgänge versperrt sind oder sich ArbeiterInnen an defekten Maschinen verletzen. Beim Färben von Stoffen werden häufig keine Masken oder Handschuhe getragen. Da in vielen Fabriken gesundheitsschädliche Stoffe verwendet werden, klagen viele ArbeiterInnen über Hautausschläge oder Atemprobleme. Die sanitäre Ausstattung der Fabriken ist häufig katastrophal. Für 400 ArbeiterInnen gibt es beispielsweise nur vier Toiletten. Das bedeutet, dass die Pausen nicht ausreichen, damit alle die Toiletten benutzen können. Während der Arbeitszeit dürfen die ArbeiterInnen jedoch nicht den Arbeitsplatz verlassen. Wenn sie trotzdem auf Toilette gehen, sind sie den Schikane der Aufseher ausgesetzt. Aus diesem Grund versuchen die ArbeiterInnen möglichst wenig zu trinken. Das hat jedoch Nierenkrankheiten und anderes zur Folge. Auch gibt es immer wieder Berichte über verseuchtes Trinkwasser in den Fabriken.

- Diskriminierung von Gewerkschaftsangehörigen oder auf Grund von Geschlecht und Herkunft sind in den Fabriken an der Tagesordnung. Frauen sind zudem oftmals sexuellen Belästigungen durch Aufseher oder Management ausgesetzt. Frauen werden z.B. gezwungen Schwangerschaftstests zu machen oder die Pille zu nehmen. Damit soll verhindert werden, dass schwangere Frauen Mutterschaftsurlaub einklagen. Wenn eine Schwangerschaft nachgewiesen wird, wird die Frau unter vorgeschobenen Gründen entlassen.

- Auch bei dem Versuch sich gewerkschaftlich zu organisieren, werden die ArbeiterInnen in vielen Fällen entlassen oder von Aufsehern diskriminiert. Das hat zur Folge, dass viele ArbeiterInnen nur heimlich gewerkschaftlich aktiv sein können. Vereinigungsfreiheit ist jedoch eine Grundvoraussetzung, damit sich die Arbeitsbedingungen in den Fabriken verbessern. Eine Interessensvertretung der Beschäftigten spielt eine entscheidende Rolle, um ein Beschwerdesystem in den Fabriken zu implementieren. Verbesserungsmaßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sich die ArbeiterInnen für ihre Interessen offen einsetzen und diese gegenüber Arbeitgeber und Auftraggebern artikulieren können.

- Auch Kinderarbeit (unter 14-Jährige) ist in vielen Fabriken (aber auch in anderen Branchen, wie z.B. in Steinbrüchen oder privaten Haushalten) existent. Weltweit arbeiten 218 Millionen Kinder (ca. 50 Millionen davon allein in Indien), 126 Millionen davon unter ausbeuterischen Bedingungen. Unter ausbeuterischer Kinderarbeit versteht man alle Formen von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklaverei, Missbrauch von Kindern zum Beispiel bei Prostitution und Pornografie, beim Drogenhandel und alle anderen Arbeiten, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern gefährden (Quelle: ILO 2006).

#### **Folie 5:**

... dieses Bild stammt aus dem Dokumentarfilm „China Blue“ (2005) und zeigt die Auswirkungen von Arbeitszeiten, die in manchen Fällen sogar 24 Stunden dauern: Eine während der Arbeit schlafende Arbeiterin.

### Folie 6:

- Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedete 1989 die UN-Kinderrechtskonvention. Diese soll die Entwicklung von Kindern fördern und sie vor Missbrauch und Gewalt schützen. Ausbeuterische Kinderarbeit wird ausdrücklich verboten. Bis auf zwei Länder – Somalia und die USA – haben alle Staaten der Welt die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

- Allerdings reicht das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit nicht aus, um die Arbeitsbedingungen weltweit zu verändern. Es ist ein guter Ansatz und als erster wichtiger Schritt zu verstehen. Allerdings müssen mindestens alle ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, um die Situation aller ArbeiterInnen weltweit zu verbessern.

- ILO/IAO (International Labour Organization / Internationale Arbeitsorganisation der UN): 1998 verabschiedete die ILO 4 Kernarbeitsnormen (aus acht ILO-Konventionen), deren Einhaltung als Mindestmaß für menschenwürdige Arbeitsbedingungen gilt. Diese sind – auch wenn Staaten einzelne der Konventionen nicht ratifizieren sollten (z.B. China) – für alle ILO-Mitglieder maßgebend:

- Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Abkommen Nr. 138 und 182)
- Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit (Nr. 29 und 105)
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 87 und 98)
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 100 und 111)

### Folie 7:

- Definition Vergaberecht: Gesamtheit der Regeln und Vorschriften, die dem Staat, seinen Behörden und Institutionen eine bestimmte Vorgehensweise beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen vorschreiben.

- Das Haushaltsrecht soll einen „haushälterischen“ (sparsamen) Umgang mit öffentlichen Geldern und das Vergaberecht einen freien Markt ohne Korruption sicherstellen. Die öffentliche Hand kann dabei nicht wie BürgerInnen privatautonome Entscheidungen treffen, wann was zu welchen Bedingungen eingekauft wird, sondern muss erst nach der Feststellung eines konkreten Bedarfs dafür Sorge tragen, dass der Bedarf wirtschaftlich, d.h. unter sparsamer Verwendung der Steuergelder gedeckt wird. Dabei gewinnt aber die Nachhaltigkeit (als ein vorrangiges europäisches Ziel – Art. 2 EG-Vertrag) der Produkte und deren Herstellung immer mehr an Bedeutung.

- Das Vergaberecht ist dabei anhand der sogenannten europarechtlichen Schwellenwerte zweigeteilt, die sich auf die jeweilige Auftragssumme beziehen:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: **206.000 Euro** und
- für Bauaufträge **5.150.000 Euro**.

Auftragsvergaben unterhalb dieser Schwellenwerte werden i.d.R. als nicht (EU-)binnenmarktrelevant angesehen und unterliegen nicht den Bestimmungen der EG-Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR) und der EG-Sektorenrichtlinie, sondern nur den haushaltsrechtlichen Vorschriften, die in der Bundesrepublik gelten, und ggf. daraus abgeleitet dem Vergaberecht. Über 90% der öffentlichen Beschaffung liegt unterhalb dieser Grenzen!

## Folie 8:

- Nach europäischem Recht stehen die Grundfreiheiten an oberster Stelle. Hierzu gehören die Warenverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Beispielsweise ist es danach unzulässig, als Auftragsgegenstand Güter aus regionaler Produktion zu bestimmen, da hiermit das in den EU-Vergaberichtlinien geregelte gemeinschaftsrechtliche Verbot von Regionalpräferenzen verletzt würde. Allerdings können die Grundfreiheiten aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses eingeschränkt werden: Dazu gehören nach Rechtsprechung des EuGh (Europäischer Gerichtshof) u.a. Umweltschutz, aber auch andere Grundrechte wie der Schutz von Menschenrechten.

- **Umsetzung der EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG:** Art. 26 und 38 der neuen Vergabe-Richtlinien sehen ausdrücklich vor, dass öffentliche Auftraggeber Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages vorschreiben können. Diese Direktiven hätten bis zum 31.10.2006 in nationales Gesetz umgesetzt werden sollen. Bis 2007 hatten dies 20 von 27 Mitgliedsstaaten getan. Deutschland legte erst am 3. März 2008 einen Referentenentwurf (federführend: Bundeswirtschaftsministerium) vor, der 2008 zu einem Kabinettsbeschluss führen und das Vergaberecht modernisieren soll.

- Artikel 38 RL 2004/17/EG: "Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen."

- Artikel 26 RL 2004/18/EG: "Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen."

- Gerade für Deutschland mit seinen starken weltwirtschaftlichen Verflechtungen ist es von erheblicher Bedeutung, dass der Wettbewerb um Märkte und Standorte im Zeichen der Globalisierung nicht in einen destruktiven Prozess des Abbaus von Arbeits- und Sozialstandards ausartet. Niemand darf Ausbeutung zulassen und gerade die Bundesrepublik – nach den Erfahrungen im Dritten Reich mit Zwangsarbeit – darf unter keinen Umständen Wettbewerbsvorteile durch Ausbeutung und Unterdrückung erlauben und muss sich in besonderer Weise für die Ächtung von Sklaverei und Zwangsarbeit engagieren (was sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Ratifizierung zahlreicher internationaler Abkommen vorgenommen hat). Bei der Missachtung von grundlegenden Menschenrechten bei der Herstellung von Gütern für die öffentliche Hand ist zudem ein Konflikt mit dem ersten Artikel des Grundgesetzes (Unantastbarkeit der Menschenwürde, Art. 1, Abs. 1) und mit (zumindest "westlichen") Moralvorstellungen evident.

## Folie 9:

- Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Beschaffung auf Grundlage der **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)** theoretisch zunächst in folgenden Verfahrensstadien denkbar:

a) Über die Eignungskriterien, die sich auf die Person oder Firma des Bieters bezieht, wird ermittelt, wer als VertragspartnerIn in Frage kommt.

- b) Über Ausschluss- und Zuschlagskriterien, die sich auf die Leistung, also den Auftragsgegenstand beziehen, wird die gewünschte Leistung definiert.
- c) Weitere Vertragsbindungen, die sie sich u.a. auf die Ausführung der Leistung beziehen, regeln zusätzliche Aspekte des künftigen Vertragsverhältnisses.

ad a): In Frage kommt die Firma, deren *Leistungsfähigkeit*[1] und *Zuverlässigkeit*[2] gegeben sind. Für letztere trägt der/die AuftraggeberIn die Beweislast: Mit Nachweisen von Arbeitsrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Schwellenländern dürften aber Vergabestellen i.d.R. überfordert sein. Die Eignungskriterien dürften also nicht günstig für die Durchsetzung der nachhaltigen Beschaffung sein.

ad b): Zuschlagskriterien betreffen die verschiedensten Leistungskriterien (Technik, Funktion, Folgekosten, Service, Design, Umweltgesichtspunkt, Preis usw.). Produktionsprozesse sind allerdings nicht miteinbezogen, weshalb auch die Zuschlagskriterien ungünstig für die Durchsetzung/Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung sind.

ad c): Den Ausweg bietet § 9 Nr. 3 des **VOL/A**: Darin ist geregelt, dass in (zusätzlichen, ergänzenden oder besonderen) Vertragsbedingungen Vereinbarungen getroffen werden können, die über die standardisierten Allgemeinen Vertragsbedingungen (**VOL/B**) hinausgehen. An dieser Stelle kann nun Artikel 26 der EU-Richtlinie 2004/18/EG herangezogen werden: „Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.“

- Die Erfüllung der in den Vertragsbedingungen umgesetzten Forderungen hinsichtlich sozialer und ökologischer Gesichtspunkte muss von den Firmen in geeigneter Form nachgewiesen werden. Dabei darf die Nachweispflicht die BieterInnen bzw. VertragspartnerInnen nicht vor unerfüllbare Aufgaben stellen, d.h. sie muss angemessen sein (z.B. Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder verbindliche Eigenerklärung oder Selbstverpflichtungserklärung). Dies kann gerade bei der Beschaffung von T&B zu Problemen führen (siehe Folie 11).

*[1] Leistungsfähigkeit* = fach- und fristgerechte Ausführung; d.h. dass sowohl erforderliches Personal als auch Gerät vorhanden ist, um Verbindlichkeiten zu erfüllen

*[2] Zuverlässigkeit* = keine schweren Verfehlungen; d.h. BewerberIn ist bisher allen Verpflichtungen nachgekommen

#### **Folie 10:**

Erfolge der CCC-Aktivitäten (und anderer Organisationen):

- Über 100 Kommunen haben beschlossen, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit nicht mehr einzukaufen.
- Die Stadt Neuss und einige andere (z.B. Mannheim, Düsseldorf) haben einen der fortschrittlichsten Beschlüsse gefasst: Die AnbieterInnen von T&B-Produkten sollen nicht wie bisher lediglich eine Selbstverpflichtung abgeben, sondern den Nachweis erbringen, dass ihr Unternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmen über einen Sozialkodex im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen verfügen und diesen aktiv umsetzen. Dessen Einhaltung soll von externen PrüferInnen überwacht werden.

Oder die AnbieterInnen sollen den Verhaltenskodex der Kampagne für ‚Saubere‘ Kleidung unterzeichnen und von unabhängigen Initiativen (Multi-Stakeholder-Initiativen, z.B. Fair Wear Foundation) überwachen lassen.

- Neben den Kommunen haben sechs Bundesländer Beschlüsse gegen ausbeuterische Kinderarbeit gefasst. Der NRW-Landtag allerdings lehnte am 3. April 2008 mit den Mehrheitsstimmen der regierenden Parteien einen Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit innerhalb des Vergaberechts ab!

- Im März 2008 legte das Bundeswirtschaftsministerium einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts vor, der soziale und umweltbezogene Aspekte gemäß EU-Richtlinien enthält und im Sommer vom Kabinett verabschiedet werden soll (Gesetzgebungsprozess).

- Andere Länder sind mit ihren Verordnungen schon etwas weiter als Deutschland: In den USA gibt es schon seit 1999 ein Vergaberecht, das soziale und ökologische Gesichtspunkte miteinbegreift. 20 der 27 EU-Mitgliedsstaaten haben die EU-Direktiven bereits in nationales Recht umgesetzt. In den Niederlanden kauft die öffentliche Hand nur bei ArbeitsbekleidungsherstellerInnen, die Mitglied bei der Fair Wear Foundation sind!

#### **Folie 11:**

- Vorbemerkung: Label, Zertifizierung und Siegel sind gleichgesetzt (verschiedene Begriffe, die das gleiche aussagen).

- Bislang stand vor allem die Einführung von Produkten aus dem **Fairen Handel** im Mittelpunkt der Betrachtungen. Da es hierfür ein bekanntes, weit verbreitetes und unabhängiges Label gibt, das vornehmlich die Rohstoffe vor der Weiterverarbeitung zertifiziert, ist der Einkauf simpel.

- Bei Schnittblumen gibt es ebenfalls ein solches Siegel (**Flower Label Program**). Z.B. beziehen die Städte München (Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei) und Bonn für Veranstaltungen ausschließlich **FLP-Blumen**.

- **XertifiX** soll die Möglichkeit bieten, **Natur- und Grabsteine** zu beziehen, die frei von Kinderarbeit sind. 2006 unterzeichnete der erste deutsche Steinimporteur einen Lizenzvertrag mit XertifiX. 2008 sind vier deutsche Steinbetriebe Lizenznehmer und auch von indischen Exporteuren wurde erstmals 2008 Interesse bekundet, selbst die Initiative zu ergreifen und einen Lizenzvertrag zu unterschreiben.

- Zudem erarbeitet die EarthLink-Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ zur Zeit **Musterleitlinien für unternehmerisch verantwortungsvolles Handeln in Bezug auf ausbeuterische Kinderarbeit**.

-Bei **Spielzeug** und Computern ist aber eine ähnliche Problematik wie bei T&B-Produkten (s. nächste Folie) zu beobachten, da in diesen Fällen die Produktions- bzw. Lieferketten komplex sind. Die Spielzeug-Industrie ist noch nicht so weit wie die Bekleidungsindustrie im Bereich Fashion, wo inzwischen fast jedes Unternehmen einen Verhaltenskodex besitzt und viele diesen auch unabhängig kontrollieren lassen. 1996 beschloss der Weltverband der Spielzeugindustrie (International Council of Toy Industries = ICTI) einen **ICTI Code of Business Practices** (Verhaltenskodex), der aber erst seit Ende 2003 (nach etlichen Berichten über Arbeitsrechtsverletzungen) auch kontrolliert wird. Die Fabrikinspektionen werden

durch Auditgesellschaften durchgeführt, die bei der **ICTI CARE** Foundation zugelassen sind. ICTI CARE (**Caring, Awareness, Responsible, Ethical**) stellt ein Monitoring-Programm dar, das die Einhaltung des ICTI-Verhaltenskodexes überprüft. Wenn es keine Beanstandungen gibt, erhält die Fabrik ein Zertifikat, das ein Jahr gültig ist. Zusätzlich zu diesen angekündigten Audits finden auch unangekündigte **Quality Check (QC)** Audits statt. Diese zeichnen bisher (Stand: Februar 2008) ein eher düsteres Bild: Bei jedem QC Audit ist bisher nachgewiesen worden, dass bei regulären Fabrikkontrollen betrogen worden war. Mehr Transparenz von hiesigen Unternehmen bei dem Bezug von Spielzeug aus dem Ausland sowie die unabhängige Kontrolle der Selbstverpflichtungen sind die nächsten Schritte, die bei einer faireren Spielzeug-Beschaffung anstehen (**Date Certain-Prozess**).

#### **Folie 12:**

- Da auf Grund der komplexen Produktions- und Lieferkette (vom Rohstoff Baumwolle oder chemischen Fasern über das Spinnen, Weben, Nähen bis zum Handel – in verschiedenen Ländern weltweit) kein einheitliches bzw. *noch* kein umfassendes Label im T&B-Bereich existiert, müssen

Arbeitsbekleidungsunternehmen zunächst den gleichen Prozess durchlaufen wie die Firmen aus dem Bereich Fashion: Das heißt zunächst müssen sie den CCC-Verhaltenskodex (siehe PPT zur CCC allgemein) unterzeichnen, sich damit verpflichten diesen einzuhalten und unabhängig kontrollieren zu lassen. Letzteres kann zur Zeit nur innerhalb einer Multi-Stakeholder-Initiative geschehen. Hier ist die Fair Wear Foundation mit höchsten Standards zu bevorzugen. Es muss klar gestellt werden, dass hierbei kein Produktlabeling stattfindet, sondern Unternehmen in Gänze kontrolliert und zertifiziert werden. Die CCC setzt sich für eine Selbstverpflichtung des ganzen Unternehmens ein und nicht ausschließlich für ein Produkt, das einem Unternehmen einen sozialen Mantel umhängt.

- Unabhängige Kontrolle kann durch Multi-Stakeholder-Initiativen (MSIs) wie die Fair Wear Foundation geschehen. Hier sitzen multinationale Unternehmen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen an einem Tisch und lassen die Zulieferfabriken (idealerweise in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, die Expertise auf diesem Gebiet aufweisen) auf die Einhaltung von Sozialstandards kontrollieren. Bei Verstößen gegen Arbeitsrechte sollen multinationale Unternehmen gemeinsam mit ihren Zulieferern an Verbesserungen arbeiten, wobei erstere – ihrer ökonomischen Stellung entsprechend – den größten finanziellen Aufwand betreiben sollen.

- Da die Erfahrungen im Rahmen der CCC-Aktivitäten aus den letzten zwei Jahrzehnten gezeigt haben, dass diese freiwilligen Selbstverpflichtungen trotz unabhängiger Kontrolle kaum zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen geführt haben, setzt sich die CCC stark für eine verbindliche Rechenschaftspflicht von Unternehmen ein. Das bedeutet, dass Unternehmen für die Auswirkungen ihres Handelns auf Mensch und Umwelt in der gesamten globalen Lieferkette zur Rechenschaft gezogen und zur Einhaltung der Menschenrechte sowie internationaler Sozial- und Umweltstandards verpflichtet werden sollten. Die neuen Regulierungen im Vergaberecht können hier vorbildhaften Charakter haben.

- Fachforen auf Länderebene (einmal jährlich Treffen auf Bundesebene). Bsp.: Fachforum NRW. Im Oktober 2006 hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW und die Kampagne für ‚Saubere‘ Kleidung das „Fachforum NRW für die Integration von Sozialstandards in öffentliche

Ausschreibungen bei Arbeitsbekleidung“ ins Leben gerufen. Dabei soll die CCC praktische Hilfestellungen bei der Umsetzung von entsprechenden Rats- und Gemeindebeschlüssen entwickeln.

- Bisherige Mitglieder des Fachforums:
  - Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW
  - die Kampagne für ‚Saubere‘ Kleidung
  - VertreterInnen von Städten und Gemeinden
  - Arbeitsbekleidungsunternehmen
  - Gewerkschaften: IG Metall, ver.di
  - Nichtregierungsorganisationen: Christliche Initiative Romero, Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs etc.
  - Interessenverbände der Textilindustrie
- Einflussnahme auf die Lieferanten und deren Interessenverbände
  - Übernahme des CCC-Kodexes
  - unabhängige Kontrolle
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- Optimierung der Selbstauskünfte
- Gewinnung neuer MitstreiterInnen
- Best-Practice-Beispiele bekannt machen

**Folie 13:**

Mehr Informationen auf der Webseite der CCC: [www.sauberekleidung.de](http://www.sauberekleidung.de)!